97

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen \cdot Teil I

2005	Ausgegeben zu Wiesbaden am 28. Februar 2005	Nr. 5
Tag	Inhalt	Seite
11. 2. 05	Neufassung des Gesetzes über den Sitz und den Bezirk der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften (Gerichtsorganisationsgesetz)	
22. 2. 05	Verordnung zur Einrichtung einer Härtefallkommission nach § 23a des Aufenthaltsgesetzes	
15. 2. 05	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausnahme von Vorschriften des Waffengesetzes im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums der Justiz	=
22. 2. 05	Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher	. 108
12. 2. 05	Sechste Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebühren- ordnung für das Land Hessen	
17. 2. 05	Verordnung über die Einzugsbereiche für tierische Nebenprodukte (Einzugsbereichsverordnung)	

Bekanntmachung der Neufassung des Gerichtsorganisationsgesetzes*)

Vom 11. Februar 2005

Aufgrund des Art. 53 des Zweiten Gesetzes zur Verwaltungsstrukturreform vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 506) wird nachstehend der Wortlaut des Gerichtsorganisationsgesetzes in der ab 1. Januar 2005 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 11. Februar 2005

Der Hessische Minister der Justiz

Dr. Wagner

) GVBl. II 210-16

Gesetz über den Sitz und den Bezirk der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften (Gerichtsorganisationsgesetz)

in der Fassung vom 11. Februar 2005

§ 1

- (1) Das Oberlandesgericht hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- (2) Der Bezirk des Oberlandesgerichts umfasst das Gebiet des Landes Hessen.

§ 2

Die Landgerichte haben ihren Sitz in

- 1. Darmstadt
- 2. Frankfurt am Main
- 3. Fulda
- 4. Gießen
- 5. Hanau
- 6. Kassel
- 7. Limburg a. d. Lahn
- 8. Marburg
- 9. Wiesbaden.

§ 3

Die Bezirke der Landgerichte werden aus folgenden Amtsgerichtsbezirken gebildet:

- 1. der Bezirk des Landgerichts Darmstadt aus den Bezirken der Amtsgerichte
 - a) Bensheim
 - b) Darmstadt
 - c) Dieburgd) Fürth
 - a) Furth
 - e) Groß-Gerau
 - f) Lampertheim
 - g) Langen (Hessen)
 - h) Michelstadt
 - i) Offenbach am Main
 - j) Rüsselsheim
 - k) Seligenstadt

- der Bezirk des Landgerichts Frankfurt am Main aus den Bezirken der Amtsgerichte
 - a) Frankfurt am Main
 - b) Bad Homburg v. d. Höhe
 - c) Königstein im Taunus
 - d) Usingen
- 3. der Bezirk des Landgerichts Fulda aus den Bezirken der Amtsgerichte
 - a) Fulda
 - b) Bad Hersfeld
 - c) Hünfeld
 - d) Rotenburg a. d. Fulda
- 4. der Bezirk des Landgerichts Gießen aus den Bezirken der Amtsgerichte
 - a) Alsfeld
 - b) Büdingen
 - c) Friedberg (Hessen)
 - d) Gießen
 - e) Nidda
- 5. der Bezirk des Landgerichts Hanau aus den Bezirken der Amtsgerichte
 - a) Gelnhausen
 - b) Hanau
 - c) Schlüchtern
- 6. der Bezirk des Landgerichts Kassel aus den Bezirken der Amtsgerichte
 - a) Bad Arolsen
 - b) Eschwege
 - c) Fritzlar
 - d) Kassel
 - e) Korbachf) Melsungen

- 7. der Bezirk des Landgerichts Limburg a. d. Lahn aus den Bezirken der Amtsgerichte
 - a) Dillenburg
 - b) Limburg a. d. Lahn
 - Weilburg
 - d) Wetzlar
- 8. der Bezirk des Landgerichts Marburg aus den Bezirken der Amtsgerichte
 - a) Biedenkopf
 - b) Frankenberg (Eder)
 - Kirchhain
 - d) Marburg
 - e) Schwalmstadt
- 9. der Bezirk des Landgerichts Wiesbaden aus den Bezirken der Amtsgerich
 - a) Idstein
 - b) Rüdesheim am Rhein
 - c) Bad Schwalbach
 - d) Wiesbaden.

§ 4

(1) Die Amtsgerichte haben ihren Sitz in den Gemeinden, deren Namen sie führen.

(2) Die Bezirke der Amtsgerichte wer-Anlage den durch die in der Anlage aufgeführten Gemeinden und gemeindefreien Gebiete gebildet.

δ 5

Der Minister der Justiz ist zuständig anzuordnen, dass außerhalb des Sitzes eines Amtsgerichts Zweigstellen des Amtsgerichts errichtet oder Gerichtstage abgehalten werden. Er ist auch zuständig, eine Zweigstelle oder einen Gerichtstag aufzuheben.

§ 6

- (1) Gemeinden, die mit ihrem ganzen Gebiet einem Amtsgericht zugeteilt sind, gehören dem Bezirk dieses Gerichts mit ihrem jeweiligen Gebietsstand an.
- (2) Durch die Bildung neuer Gemeinden oder neuer gemeindefreier Grundstücke ändern sich die Gerichtsbezirke nicht.

§ 6a

- (1) Bei dem Oberlandesgericht und bei den Landgerichten bestehen Staatsanwaltschaften.
- (2) Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht nimmt auch die staatsanwaltschaftlichen Geschäfte bei den Amtsgerichten des Landgerichtsbezirks wahr.
- (3) Die Staatsanwaltschaften haben ihren Sitz am Sitz des Gerichts, bei dem sie bestehen.
- Zweigstellen der Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht kann der Minister der Justiz bei einem Amtsgericht für den Bezirk eines oder mehrerer Amtsgerichte errichten. Der Minister der Justiz

regelt auch, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die sachliche Zuständigkeit der Zweigstellen.

§ 6b

Im Landgerichtsbezirk Frankfurt am Main besteht für die Wahrnehmung der Aufgaben der Amtsanwälte die Amtsanwaltschaft Frankfurt am Main. Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

§ 7

- (1) Der Minister der Justiz wird ermächtigt, die Anlage zu diesem Gesetz zu berichtigen, wenn sie durch die Bildung neuer Gemeinden oder gemeindefreier Grundstücke oder durch die Eingliederung von Gemeinden oder gemeindefreier Grundstücke oder durch die Änderung der Bezeichnung von Gemeinden unrichtig geworden ist.
- (2) Der Minister der Justiz wird ermächtigt, die Anlage zu diesem Gesetz neu bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten in der Nummernfolge und in der Bezeichnung der Gemeinden zu berichtigen, wenn sie durch Berichtigungen nach Abs. 1 unübersichtlich geworden ist.

§ 8

(Vollzogen)

§ 91)

Dieses Gesetz tritt am 1. März 1961 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

¹) Satz 1 der Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 8. Februar 1961.

100

Anlage zu § 4 Abs. 2

Landgericht Darmstadt

I. **Amtsgericht Bensheim**

Gemeinden:

- Bensheim
- Einhausen
- Heppenheim (Bergstraße)
- Lautertal (Odenwald)
- Lorsch
- Zwingenberg

II. **Amtsgericht Darmstadt**

Gemeinden:

- Alsbach-Hähnlein 1.
- 2 Bickenbach
- 3. Darmstadt
- Erzhausen
- Griesheim
- Messel 6.
- 7. Modautal
- 8 Mühltal
- 9 Ober-Ramstadt
- 10. Pfungstadt
- 11. Roßdorf
- 12. Seeheim-Jugenheim
- 13. Weiterstadt

III. **Amtsgericht Dieburg**

Gemeinden:

- Babenhausen
- Dieburg 2.
- Eppertshausen 3.
- Fischbachtal
- Groß-Bieberau 6. Groß-Umstadt
- Groß-Zimmern
- 8. Münster
- Otzberg 9.
- 10. Reinheim
- 11. Schaafheim

IV. Amtsgericht Fürth

- Gemeinden:
 - Abtsteinach
 - Birkenau
 - Fürth
 - Gorxheimertal
 - Grasellenbach
 - Hirschhorn (Neckar)
 - Lindenfels
 - 8. Mörlenbach
 - Neckarsteinach
 - 10. Rimbach
 - Wald-Michelbach
- Gemeindefreies Gebiet:

Gemarkung Michelbuch

Amtsgericht Groß-Gerau

Gemeinden:

- Biebesheim am Rhein
- 2.. Bischofsheim
- 3. Büttelborn
- Gernsheim

- Ginsheim-Gustavsburg
- Groß-Gerau 6.
- 7. Mörfelden-Walldorf
- 8. Nauheim
- Riedstadt 9.
- Stockstadt am Rhein 10.
- 11. Trebur

VI. **Amtsgericht Lampertheim**

Gemeinden:

- **Biblis**
- Bürstadt
- 3. Groß-Rohrheim
- 4. 5. Lampertheim
- Viernheim

VII. Amtsgericht Langen (Hessen)

Gemeinden:

- Dreieich
- Egelsbach
- 3. Langen (Hessen)
- Rödermark

VIII. Amtsgericht Michelstadt

Gemeinden:

- Beerfelden
- Brensbach
- 3. Breuberg
- Brombachtal 4.
- 5. Erbach
- Fränkisch-Crumbach 6.
- 7. Hesseneck 8.
- Höchst i. Odw. Bad König
- 9.
- 10. Lützelbach 11. Michelstadt
- 12. Mossautal
- Reichelsheim (Odenwald) 13.
- 14. Rothenberg
- Sensbachtal 15.

Amtsgericht Offenbach am Main

Gemeinden:

- Dietzenbach
- Heusenstamm
- 3. Mühlheim am Main Neu-Isenburg
- Obertshausen
- Offenbach am Main

Amtsgericht Rüsselsheim

Gemeinden:

- Kelsterbach
- 2. Raunheim
- 3. Rüsselsheim

Amtsgericht Seligenstadt XI.

- Hainburg
- 2. Mainhausen
- 3. Rodgau
- Seligenstadt

B. Landgericht Frankfurt am Main

Amtsgericht Frankfurt am Main

Gemeinden:

- Eschborn
- Frankfurt am Main
- Hattersheim am Main
- Hofheim am Taunus
- Karben
- Kriftel
- Sulzbach (Taunus)
- 8. Liederbach
- Bad Vilbel 9.

II. Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe

Gemeinden:

- Friedrichsdorf
- Bad Homburg v. d. Höhe
- Oberursel (Taunus) 3.
- 4. Steinbach (Taunus)

III. Amtsgericht Königstein im Taunus

Gemeinden:

- Eppstein
- Glashütten
- Kelkheim (Taunus) 3
- Königstein im Taunus
- Kronberg im Taunus
- Schwalbach am Taunus
- Bad Soden am Taunus

IV. **Amtsgericht Usingen**

Gemeinden:

- Grävenwiesbach
- 2. Neu-Anspach
- 3. Schmitten
- Usingen 4.
- Wehrheim
- Weilrod

C. Landgericht Fulda

I. Amtsgericht Fulda

Gemeinden:

- Dipperz
- Ebersburg Ehrenberg (Rhön) Eichenzell 3.
- 4.
- 5. Flieden
- Fulda
- Gersfeld (Rhön)
- Großenlüder 8.
- 9. Hilders
- 10. Hofbieber
- Hosenfeld 11.
- 12. Kalbach
- 13. Künzell
- 14. Neuhof 15.
- Petersberg
- Poppenhausen (Wasserkuppe) 16.
- 17. Bad Salzschlirf
- 18. Tann (Rhön)

II. **Amtsgericht Bad Hersfeld**

Gemeinden:

- Breitenbach a. Herzberg
- 2. Friedewald

- Hauneck
- 4. Haunetal
- 5. Heringen (Werra)
- 6. Bad Hersfeld
- 7. Hohenroda
- Kirchheim 8
- 9. Ludwigsau
- 10. Neuenstein
- 11. Niederaula
- Philippsthal (Werra) 12.
- 13. Schenklengsfeld

III. Amtsgericht Hünfeld

Gemeinden:

- Burghaun
- 2. Eiterfeld
- 3. Hünfeld 4. Nüsttal
- 5. Rasdorf

IV. Amtsgericht Rotenburg a. d. Fulda

Gemeinden:

- Alheim
- Bebra
- Cornberg
- 4. Nentershausen
- 5. Ronshausen
- 6. Rotenburg a. d. Fulda
- Wildeck

D. Landgericht Gießen

I. **Amtsgericht Alsfeld**

Gemeinden:

- Alsfeld
- Antrifttal
- Feldatal 4.
- Freiensteinau 5.
- Gemünden (Felda)
- 6. Grebenau
- 7. Grebenhain
- 8. Herbstein
- 9. Homberg (Ohm)
- 10. Kirtorf
- Lauterbach (Hessen) 11.
- Lautertal (Vogelsberg) 12.
- 13. Mücke
- 14. Romrod
- 15. Schwalmtal
- 16. Schlitz
- Ulrichstein 17.
- 18. Wartenberg

II. Amtsgericht Büdingen

Gemeinden:

- Altenstadt
- Büdingen
- 2. 3. Gedern
- 4. 5. Glauburg
- Hirzenhain
- 6. Kefenrod
- Limeshain Ortenberg

III. **Amtsgericht Friedberg (Hessen)**

- Butzbach
- Florstadt

102 Nr. 5 – Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I – 28. Februar 2005

- 3. Friedberg (Hessen)
- 4. Münzenberg
- 5. Bad Nauheim
- Niddatal 6.
- Ober-Mörlen 7.
- Reichelsheim (Wetterau) 8
- 9. Rockenberg
- Rosbach v. d. Höhe 10.
- 11. Wölfersheim
- 12. Wöllstadt

IV. Amtsgericht Gießen

Gemeinden:

- Allendorf (Lumda)
- 2. Biebertal
- 3. Buseck
- 4. Fernwald
- 5. Gießen
- 6. Grünberg
- 7. Heuchelheim
- 8. Langgöns
- 9. Laubach
- 10. Lich
- Linden 11.
- 12. Lollar
- 13. Pohlheim
- 14. Rabenau
- 15. Reiskirchen
- 16. Staufenberg
- Wettenberg 17.

V. Amtsgericht Nidda

Gemeinden:

- Echzell
- Hungen 2.
- Nidda 3.
- Ranstadt 4.
- 5. Schotten

E. Landgericht Hanau

I. Amtsgericht Gelnhausen

- a) Gemeinden:
 - Biebergemünd
 - Birstein
 - Brachttal
 - Flörsbachtal
 - Freigericht
 - Gelnhausen
 - Gründau
 - Hasselroth
 - Jossgrund
 - 10. Linsengericht
 - Bad Orb 11.
 - Wächtersbach 12.

Gemeindefreies Gebiet:

Gutsbezirk Spessart

(Anteil früherer Kreis Gelnhausen)

II. **Amtsgericht Hanau**

Gemeinden:

- Bruchköbel
- Erlensee
- Großkrotzenburg
- Hammersbach
- 5. Hanau
- Langenselbold 6.
- Maintal

- Neuberg
- Nidderau
- 10. Niederdorfelden
- Rodenbach 11.
- Ronneburg 12.
- 13. Schöneck

III. Amtsgericht Schlüchtern

- Gemeinden: a)
 - Schlüchtern
 - Sinntal
 - 3. Bad Soden-Salmünster
 - Steinau an der Straße

Gemeindefreies Gebiet:

Gutsbezirk Spessart

(Anteil früherer Kreis Schlüchtern)

Landgericht Kassel F.

Amtsgericht Bad Arolsen I.

Gemeinden:

- Bad Arolsen
- Diemelstadt 2
- 3. Twistetal
- 4. Volkmarsen

II. **Amtsgericht Eschwege**

Gemeinden: a)

7.

- Berkatal
- Eschwege 2
- 3. Großalmerode
- Herleshausen
- Hessisch Lichtenau
- Meinhard Meißner
- 8.
- Neu-Eichenberg
- 9. Ringgau
- 10. Sontra
- 11. Bad Sooden-Allendorf
- 12. Waldkappel
- 13. Wanfried
- Wehretal 14.
- 15. Weißenborn
- 16. Witzenhausen

Gemeindefreies Gebiet:

Gutsbezirk Kaufunger Wald

III. **Amtsgericht Fritzlar**

Gemeinden:

- Borken (Hessen)
- Edermünde
- 3. Edertal
- Fritzlar 4.
- 5. Gudensberg
- 6. Homberg (Efze)
- 7. Jesberg
- 8. Knüllwald
- 9. Neuental
- 10. Niedenstein
- 11. Wabern
- 12. Bad Wildungen
- Bad Zwesten 13.

IV. **Amtsgericht Kassel**

- Gemeinden:
 - Ahnatal Baunatal

- 3. Breuna
- Calden
- **Bad Emstal**
- Espenau
- Fuldabrück
- 8 **Fuldatal**
- 9. Grebenstein 10. Habichtswald
- 11. Helsa
- 12. Hofgeismar
- 13. Immenhausen
- Bad Karlshafen 14.
- 15. Kassel
- 16. Kaufungen
- 17. Liebenau
- Lohfelden 18.
- 19. Naumburg
- 20. Nieste
- 21. Niestetal
- 22. Oberweser
- 23. Reinhardshagen
- 24. Schauenburg
- 25. Söhrewald
- 26. Trendelburg
- 27. Vellmar
- 28.
- Wahlsburg 29. Wolfhagen
- Zierenberg
- b) Gemeindefreies Gebiet:

Gutsbezirk Reinhardswald

V. **Amtsgericht Korbach**

Gemeinden:

- Diemelsee
- Korbach
- 2. 3. Lichtenfels
- Vöhl
- Waldeck 5.
- 6. Willingen (Upland)

Amtsgericht Melsungen

Gemeinden:

- Felsberg
- Guxhagen
- 3. Körle
- Malsfeld
- Melsungen
- Morschen
- Spangenberg

G. Landgericht Limburg a. d. Lahn

Amtsgericht Dillenburg

Gemeinden:

- Breitscheid
- 2. 3. Dietzhölztal
- Dillenburg
- 4. Driedorf
- Eschenburg 6. Greifenstein
- 7. Haiger
- 8. Herborn
- Mittenaar 9.
- 10. Siegbach
- 11.

II. Amtsgericht Limburg a. d. Lahn

Gemeinden:

- Brechen
- 2. **Bad Camberg**

- Dornburg
- Elbtal
- 5. Elz
- Hadamar 6.
- Hünfelden 7.
- Limburg a.d. Lahn 8
- 9. Runkel
- 10. Selters (Taunus)
- 11. Waldbrunn (Westerwald)

Amtsgericht Weilburg III.

Gemeinden:

- Beselich
- 1. 2. 3. Löhnberg
- Mengerskirchen
- Merenberg
- 5. Villmar
- 6. 7. Weilburg
- Weilminster
- 8. Weinbach

IV. **Amtsgericht Wetzlar**

Gemeinden:

- Aßlar
- 2. Bischoffen
- 3. Braunfels
- Ehringshausen
- 5. Hohenahr
- 6. Hüttenberg
- 7. Lahnau
- 8. Leun
- Schöffengrund 9
- 10. Solms
- Waldsolms 11.
- 12. Wetzlar

H. Landgericht Marburg

I. Amtsgericht Biedenkopf

Gemeinden:

- Angelburg
- Biedenkopf
- 3. Breidenbach
- 4. Dautphetal 5. Bad Endbach
- 6. Gladenbach
- 7. Steffenberg

II. **Amtsgericht Frankenberg (Eder)**

Gemeinden:

- Allendorf (Eder)
- Battenberg (Eder)
- Bromskirchen
- 4. Burgwald 5.
- Frankenau 6.
- Frankenberg (Eder) 7. Gemünden (Wohra)
- 8. Haina (Kloster)
- Hatzfeld (Eder)
- 10. Rosenthal

III. **Amtsgericht Kirchhain**

- Amöneburg
- 2. 3. Kirchhain
- Neustadt (Hessen)
- Rauschenberg 4. 5. Stadtallendorf
- Wohratal

104 Nr. 5 – Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I – 28. Februar 2005

IV. **Amtsgericht Marburg**

Gemeinden:

- Cölbe
- Ebsdorfergrund
- Fronhausen
- Lahntal Lohra
- Marburg
- Münchhausen
- Weimar
- Wetter (Hessen)

V. **Amtsgericht Schwalmstadt**

Gemeinden:

- Frielendorf
- 2. Gilserberg
- Neukirchen
- Oberaula
- Ottrau
- Schrecksbach
- Schwalmstadt
- Schwarzenborn
- Willingshausen

J. Landgericht Wiesbaden

I. **Amtsgericht Idstein**

Gemeinden:

- Hünstetten
- Idstein 2.
- Niedernhausen 3.
- Waldems

Amtsgericht Rüdesheim am Rhein

Gemeinden:

- Eltville am Rhein
- Geisenheim
- Kiedrich
- 4. Lorch
- Oestrich-Winkel
- Rüdesheim am Rhein

III. **Amtsgericht Bad Schwalbach**

Gemeinden:

- Aarbergen
- 2. 3. Heidenrod
- Hohenstein
- Schlangenbad
- 5. Bad Schwalbach
- Taunusstein

IV. Amtsgericht Wiesbaden

- Flörsheim am Main
- 2. 3. Hochheim am Main Walluf
- Wiesbaden (einschl. Mainz-Amöneburg, -Kastel und -Kostheim)

Verordnung zur Einrichtung einer Härtefallkommission nach § 23a des Aufenthaltsgesetzes*)

Vom 22. Februar 2005

Aufgrund des § 23a Abs. 2 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) wird verordnet:

§ 1

Einrichtung einer Härtefallkommission

- (1) Es wird eine Härtefallkommission eingerichtet. Sie hat die Aufgabe, in Einzelfällen darüber zu befinden, ob ein Härtefallersuchen im Sinne des § 23a Abs. 2 Satz 4 des Aufenthaltsgesetzes an das für das Aufenthaltsrecht zuständige Ministerium gerichtet wird.
- (2) Die Ministerin oder der Minister des Innern und für Sport beruft auf Vorschlag des Landtages bis zu 19 Abgeordnete des Hessischen Landtages für die Dauer der Legislaturperiode als Mitglieder der Härtefallkommission und für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (3) Die Mitglieder der Härtefallkommission haben über die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren.

§ 2

Vorsitz, Geschäftsordnung

Die Härtefallkommission bestellt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung. Die konstituierende Sitzung beruft die Ministerin oder der Minister des Innern und für Sport ein.

§ 3

Datenverarbeitung, Einholung von Stellungnahmen, Aktenvorlage

Mit Einverständnis der betroffenen Person darf die Härtefallkommission die Unterlagen eines zu dieser Person geführten Petitionsverfahrens verwenden, Stellungnahmen von Behörden einholen sowie sich die Akten vorlegen lassen, die bei diesen Behörden zu der betreffenden Person geführt werden.

§ 4

Ausschlussgründe

Eine Behandlung als Härtefall ist ausgeschlossen, wenn

 die Ausländerin oder der Ausländer in den letzten drei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Jugendoder Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder einer Geldstrafe 2. die Ausländerin oder der Ausländer wiederholt oder gröblich gegen Mitwirkungspflichten verstoßen hat oder verstößt oder auf andere Weise behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung vorsätzlich hinausgezögert oder behindert oder die Ausländerbehörden über aufenthaltsrechtlich bedeutsame Umstände getäuscht hat.

§ 5

Härtefallersuchen

Mit dem Härtefallersuchen übermittelt die Härtefallkommission dem für das Aufenthaltsrecht zuständigen Ministerium schriftlich die Gründe für ihre Feststellung, dass dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit der Ausländerin oder des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen. Dabei ist auch darzulegen, inwieweit die Voraussetzungen des § 6 erfüllt sind.

§ 6

Anordnung zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis

- (1) Eine Anordnung nach § 23a Abs. 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes ist ausgeschlossen,
- wenn Ausschlussgründe nach § 4 vorliegen oder
- wenn die Ausländerin oder der Ausländer nicht in der Lage ist, den Lebensunterhalt einschließlich des ausreichenden Krankenversicherungsschutzes zu sichern; dabei bleiben Kindergeld und Erziehungsgeld sowie öffentliche Mittel außer Betracht, die auf Beitragsleistungen beruhen oder die gewährt werden, um den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen.
- (2) Von der Voraussetzung des Abs. 1 Nr. 2 kann abgesehen werden, wenn
- Behörden, die Leistungen im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 erbringen müssen, ihr Einvernehmen zu einem Härtefallersuchen erteilen oder
- eine Verpflichtungserklärung nach § 68 des Aufenthaltsgesetzes abgegeben wird, die den Lebensunterhalt einschließlich des ausreichenden Krankenversicherungsschutzes für die Dauer des Aufenthalts sichern kann. Der Verpflichtungsgeber muss glaubhaft darlegen, dass er über entsprechende ausreichende finanzielle Mittel zur Abgabe dieser Verpflichtungserklärung verfügt.

von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt worden ist oder

^{*)} GVBl. II 310-103

106 Nr. 5 – Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I – 28. Februar 2005

§ 7

In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Wiesbaden, den 22. Februar 2005

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Koch Der Minister des Innern und für Sport Bouffier

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausnahme von Vorschriften des Waffengesetzes im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums der Justiz*)

Vom 15. Februar 2005

Aufgrund des § 48 Abs. 1 und des § 55 Abs. 6 Satz 1 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592, 2003 I S. 1957), geändert durch Gesetz vom 10. September 2004 (BGBl. I S. 2318), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Waffengesetz vom 4. Februar 2003 (GVBl. I S. 60) wird im Benehmen mit dem Minister des Innern und für Sport verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Ausnahme von Vorschriften des Waffengesetzes im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 4. April 2003 (GVBl. I S. 110) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

"§ 2

Zuständig für die Erstellung der Bescheinigung über die Berechtigung zum Erwerb von und zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Schusswaffen sowie zum Führen dieser Waffen nach § 55 Abs. 2 Satz 1 des Waffengesetzes ist der Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht; für Bedienstete der Justizvollzugsanstalten wird diese Bescheinigung von der Anstaltsleitung, für die Leiterin oder den Leiter der Justizvollzugsanstalt von dem Hessischen Ministerium der Justiz erteilt."

2. In § 4 Satz 2 wird die Zahl "2008" durch die Zahl "2009" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 15. Februar 2005

Der Hessische Minister der Justiz

Dr. Wagner

^{*)} Ändert GVBl. II 310-96

Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher*)

Vom 22. Februar 2005

Aufgrund des § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3390), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 49 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 4. November 1975 (GVBl. I S. 254) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher vom 2. September 1998 (GVBl. I S. 383), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2003 (GVBl. I S. 348), wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 - "Der Gebührenanteil wird für das Kalenderjahr 2004 auf 50,1 vom Hundert festgesetzt."
- 2. § 3 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Der Höchstbetrag der einer Gerichtsvollzieherin oder einem Gerichtsvollzieher zustehenden Gebührenanteile beträgt im Kalenderjahr 2004 24 200 Euro; § 2 Satz 3 gilt entsprechend."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

Wiesbaden, den 22. Februar 2005

Der Hessische Minister der Justiz

Dr. Wagner

Sechste Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung für das Land Hessen*)

Vom 12. Februar 2005

Aufgrund des § 24 Abs. 1 des Schornsteinfegergesetzes in der Fassung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2072), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2934), und § 1 der Verordnung zur Ermächtigung des Ministers für Wirtschaft und Technik zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Schornsteinfegergesetz vom 7. September 1970 (GVBl. I S. 553) wird nach Anhörung des Landesinnungsverbandes des Schornsteinfegerhandwerks Hessen, des Landesverbandes Hessen des Zentralverbandes Deutscher Schornsteinfeger e.V. und des Landesverbandes der Hessischen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V. verordnet:

Artikel 1

Das der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung für das Land Hessen vom 13. Dezember 1994 (GVBl. I S. 798), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. April 2003 (GVBl. I S. 111), beigefügte Gebührenverzeichnis zu § 1 Abs. 1 erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung. Anlage

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 12. Februar 2005

Der Hessische Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Dr. Rhiel

Anlage

Gebührenverzeichnis zu § 1 Abs. 1

Lfd. Nr.	Gebührenart	Erhebungszeitraum	EUR¹)
1	Grundgebühr je Gebäude²)	jährlich	
	Zahl der Geschosse: ³)		
1.1	1 bis 3		11,28
1.2	4 bis 5		13,67
1.3	6 und mehr		22,04
1.4	Mehrfamilienhäuser mit 4 und mehr Wohneinheiten mit Gaseinzelfeuerstätten		31,85
1.5	Zuschlag für überwiegend gewerblich genutzte Liegenschaften		5,32
	Die Grundgebühr ist nur zu erheben, wenn im Kalenderjahr wiederkehrende Arbeiten nach lfd. Nr. 2 bis 7 oder 12 vorgenommen wurden.		
2	Reinigungs- oder Überprüfungsgebühr je Schornstein, Abgasleitung oder senk- rechte Verbrennungsluftzuführung von Feuerstätten für feste, flüssige oder gas- förmige Brennstoffe	je Reinigung oder Überprüfung	
	Zahl der Geschosse:		
2.1	1 bis 3		4,80
2.2	4		5,64
2.3	5		6,37
2.4	6		7,09
2.5	7		7,83
2.6	jedes weitere Geschoss		1,67

^{*)} Ändert GVBl. II 512-81

110 Nr. 5 – Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I – 28. Februar 2005

Lfd. Nr.	Gebührenart	Erhebungszeitraum	EUR¹)
3	Überprüfung der Abgasabführung und CO-Messung		
3.1	Überprüfung der Abgasabführung ab Brenner bis zum Schornsteinanschluss oder Anschluss an die Abgasleitung	je Überprüfung	6,47
3.2	CO-Messung bei Feuerstätten für den Einsatz gasförmiger Brennstoffe	je Messung	3,96
3.3	CO-Messungen bei Gasfeuerstätten, die nicht der Messpflicht nach §§ 14 und 15 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen in der Fassung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 491), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 2003 (BGBl. I S. 1614), unterliegen und der zentralen Beheizung von Räumen dienen	je Messung	9,52
3.4	Wiederholung der Überprüfung der Abgasabführung bei Abgasaustritt in den Aufstellungsraum und erneute CO-Mes- sung bei zuvor festgestelltem überhöhten CO-Gehalt des Abgases	je Überprüfung und Messung	Gebühr nach Nr. 3.1 und 3.3
4	Uberprüfung oder Reinigung		
4.1	der Entlüftungsanlage von Zentral- heizungsanlagen, soweit vorhanden und durchgeführt	je Überprüfung oder Reinigung	Gebühr nach Nr. 2.1 bis 2.6
4.2	von waagerechten Verbrennungsluftzu- leitungen und -kanälen, soweit vorhanden und durchgeführt, von Feuerstätten	je Überprüfung oder Reinigung	
	bis zu einer Länge von 2,50 m, jeder weitere angefangene Meter		3,86 1,45
4.3	von Verbindungsstücken von Feuerstätten für feste und flüssige Brennstoffe	je Überprüfung	2,82
5	Reinigung von Behelfsschornsteinen je Rohr und Meter	je Reinigung	1,45
6	Reinigung von Rauchkanälen		
6.1	bis 900 qcm lichte Weite je angefangener Meter	je Reinigung	2,92
6.2	über 900 qcm lichte Weite je angefangener Meter	je Reinigung	5,84
7	Reinigung von Rußfängern	je Reinigung	2,92
8	Zuschlag für Reinigung vom Dachboden aus oder über Dach durch Reinigungs-öffnungen	je Reinigung	1,15
9	Zuschlag für besteigbare Schornsteine	je Reinigung	100 v. H. der Gebühren nach Nr. 2.1 bis 2.6
10	Zuschlag für Heizzentralen ab 50 kW Nennwärmeleistung auf dem Dach oder Dachboden	je Reinigung	5,32
11	Zuschlag für Sonderkonstruktionen von Schornsteinen und Abgasleitungen, deren Reinigung einen erheblichen Zeitaufwand erfordert und mit besonderen Geräten ausgeführt werden muss	je Reinigung	5,32
12	Überprüfung von gewerblichen Dunstabzugsschornsteinen und -leitungen je angefangener Meter	je Überprüfung	2,92
13	Überprüfung oder Reinigung freistehender Schornsteine oder Abgasleitungen, deren Querschnitt größer als 10000 qcm ist	je Überprüfung oder Reinigung	Berechnung der aufgewandten Arbeitszeit; je Stunde 46,37

Nr. 5 – Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I – 28. Februar 2005

Lfd. Nr.	Gebührenart	Erhebungszeitraum	EUR¹)
14	Ausbrennen von Schornsteinen und Räucherkammern sowie Auskratzen von Räucherkammern (Wird das Ausbrenn- material von der Bezirksschornsteinfe- germeisterin oder dem Bezirksschorn- steinfegermeister zur Verfügung gestellt, so sind die entstandenen Auslagen zu ersetzen.)	je Vorgang	Gebühr nach Nr. 13
15	Überwachung von Feuerungsanlagen für den Einsatz flüssiger, gasförmiger und fester Brennstoffe nach §§ 14 und 15 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen		
15.1	Messung von Verdampfungsbrennern bei Feuerungsanlagen für den Einsatz flüssi- ger Brennstoffe	je Messung	26,42
15.2	Messung von Zerstäuberbrennern bei Feuerungsanlagen für den Einsatz flüssi- ger Brennstoffe		
15.2.1	mit 1 Messstelle	je Messung	26,42
15.2.2	mit 2 Messstellen	je Messung	37,91
15.3	Messung bei Feuerungsanlagen für den Einsatz gasförmiger Brennstoffe		
15.3.1	mit 1 Messstelle	je Messung	20,47
15.3.2	mit 2 Messstellen	je Messung	29,24
15.3.3	Begehungsgebühr für die Messung von Feuerungsanlagen für gasförmige Brenn- stoffe, sofern im Kalenderjahr keine Grundgebühr nach lfd. Nr. 1 zu erheben ist	je Gebäude	5,43
15.4	Messung bei Feuerungsanlagen für den Einsatz fester Brennstoffe		
15.4.1	mit 1 Messstelle	je Messung	50,76
15.4.2	mit 2 Messstellen	je Messung	72,79
15.4.3	Auswertung der Messhülse	je Vorgang	20,40
15.5	Lufterhitzer		
15.5.1	Lufterhitzer für flüssige Brennstoffe mit Messöffnung über 2 m Höhe	je Messung	47,31
15.5.2	Lufterhitzer für gasförmige Brennstoffe mit Messöffnung über 2 m Höhe	je Messung	41,46
15.6	Messung bei mehr als einer Feuerungs- anlage in einem Raum	je Messung	90 v. H. der Gebühren nach Nr. 15.1 bis 15.4.2
15.7	Wiederholungsmessung nach § 14 Abs. 4, auch in Verbindung mit § 15 Abs. 4 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen	je Messung	Gebühr nach Nr. 15.1 bis 15.6
15.8	Überprüfung von Gasaußenwandfeuerstätten der Bauart C 1	je Überprüfung	5,32
16	Zuschlag für Überprüfung, Reinigung und Messung auf Verlangen des Grundstücks- eigentümers oder Bevollmächtigten außer- halb der planmäßigen Begehung	je Vorgang	Gebühr nach Nr. 1.1
17	Zuschlag für Überprüfung, Reinigung und Messung, wenn die Anlage nach voran- gegangener Anmeldung mindestens zwei- mal nicht zugänglich gemacht wurde	je Reinigung, je Überprüfung, je Messung	Gebühr nach Nr. 1.1

112 Nr. 5 – Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I – 28. Februar 2005

Lfd. Nr.	Gebührenart	Erhebungszeitraum	EUR¹)
18	Prüfung und Beurteilung von Energie- erzeugungsanlagen nach der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 274) zum Ausstellen der Bescheinigung nach § 59 Abs. 6 HBO über die sichere Benutzbarkeit sowie die ordnungsgemäße Abführung der Abgase		
18.1	Auswechselung von Feuerstätten einschließlich Verbindungsstücken (§ 55 Anl. 2 Nr. 3.1 HBO)		
18.1.1	in Wohn- und Aufenthaltsräumen		
18.1.1.1	bei Einfachbelegung	je Feuerstätte mit Verbindungsstück	55,00
18.1.1.2	bei Mehrfachbelegung	je Feuerstätte mit Verbindungsstück	70,00
18.1.2	außerhalb von Wohn- und Aufenthalts- räumen	je Feuerstätte mit Verbindungsstück	70,00
18.2	Neuerrichtung oder Aufstellung von		
18.2.1	Feuerstätten bis insgesamt nicht mehr als 350 kW Nennwärmeleistung und zuge- hörigen Verbindungsstücken einschließ- lich der Abgasanlagen und Schächte (§ 55 Anl. 2 Nr. 3.2 HBO)	je Feuerstätte mit Verbindungsstück und Abgasanlage	140,00
18.2.2	systemzertifizierten Feuerungsanlagen	je Feuerungsanlage	70 v.H. der Gebühr nach Nr. 18.2.1
18.2.3	Feuerstätten einschließlich der geprüften Abgasanlagen nach DIN 3368	je Feuerungsanlage	50 v.H. der Gebühr nach Nr. 18.2.1
18.3	Neuerrichtung und Aufstellung von Feuerstätten bis insgesamt nicht mehr als 350 kW Nennwärmeleistung einschließ- lich Verbindungsstück	je Feuerstätte mit Verbindungsstück	Gebühr nach Nr. 18.1
18.4	Errichtung von Abgasanlagen für den ausschließlichen Anschluss von Regel- feuerstätten bis 350 kW Gesamtnenn- wärmeleistung (§ 55 Anl. 2 Nr. 3.3 HBO)		
18.4.1	Schornstein oder Abgasleitung ohne Schacht	je Schornstein, je Abgasleitung	80,00
18.4.2	Errichtung einer Abgasleitung in einem vorhandenen Schacht	je Abgasleitung	80,00
18.4.3	Konzentrische Abgassysteme und Luftabgassysteme (LAS)		
18.4.3.1	bei Einfachbelegung	je Abgasanlage	80,00
18.4.3.2	bei Mehrfachbelegung	je Abgasanlage	100,00
18.5	Querschnittsveränderungen von Schornsteinen für den ausschließlichen Anschluss von Regelfeuerstätten bis 350 kW Gesamtnennwärmeleistung (§ 55 Anl. 2 Nr. 3.4 HBO)	je Schornstein	90,00
18.6	Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung, wie Blockheizkraftwerke (BHKW), mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt nicht mehr als 350 kW einschließlich zugehöriger Leitungen zur Abführung der Verbrennungsgase (§ 55 Anl. 2 Nr. 3.5 HBO)	je BHKW mit Abgasleitung	140,00

Lfd. Nr.	Gebührenart	Erhebungszeitraum	EUR¹)
18.7	Verbrennungsmotorisch betriebene Wärmepumpen, feuerbeheizte Sorptions- wärmepumpen und entsprechend betrie- bene Kälteaggregate bis insgesamt nicht mehr als 350 kW Feuerungswärme- leistung einschließlich erforderlicher Abgasleitungen (§ 55 Anl. 2 Nr. 3.6 HBO)	je Aggregat mit Abgasleitung	140,00
18.8	Zuschläge		
18.8.1	für zusätzlichen Aufwand bei einer Anlage nach Nr. 18.6 und 18.7, wenn diese zusammen mit einer Feuerstätte gemeinsam an einer Abgasanlage oder gemeinsam an einer Ableitung der Ver- brennungsgase angeschlossen wird	je Anlage	50,00
18.8.2	für zusätzlich erforderliche und durch- geführte Begutachtung und Prüfung von vor Ort errichteten Feuerstätten (offene Kamine, Kachelöfen und ähnliche Anlagen)	je Feuerstätte	40,00
18.8.3	für Überprüfung und Begutachtung leitungsgebundener Verbrennungsluft- versorgung je Lüftungseinheit (Be- und Entlüftung) bei Anlagen nach Nr. 18.1, 18.2, 18.3, 18.6 und 18.7 (außer Ringspalt)	je Lüftungsanlage	40,00
18.9	Fallen bei der Prüfung und Beurteilung von Energieerzeugungsanlagen nach § 55 Anl. 2 Nr. 3.1 bis 3.6 HBO Gebühren einer laufenden Nummer mehrmals an oder treffen Gebühren nach mehreren laufenden Nummern zusammen, so vermindert sich die Gesamtgebühr um 30 v. H.; dies gilt nicht für die Zuschläge nach Nr. 18.8 und nicht für Gebühren nach Nr. 19 bis 23		
19	Prüfung und Beurteilung von Energieer- zeugungsanlagen in Verfahren nach §§ 56 bis 58 HBO		
19.1	bis 350 kW Gesamtnennwärmeleistung oder Feuerungswärmeleistung	je Anlage	Gebühr nach Nr. 18.2 bis 18.8
19.2	über 350 kW Gesamtnennwärmeleistung oder Feuerungswärmeleistung	je Anlage	Gebühr nach Nr. 18.2 bis 18.8 zuzügl. ein Zuschlag von 30 v. H.
20	Dichtigkeitsprüfungen von Abgasanlagen		
20.1	mittels Dichtigkeitsprüfgerät	je Vorgang	40,80
20.2	mittels Messung	je Vorgang	10,20
21	Messtechnischer Nachweis der ausrei- chenden Verbrennungsluftversorgung	je Vorgang	Gebühr nach Nr. 13
22	Die zweite und weitere Nachschauen nach Nr. 18.1 bis 18.8 und 19 bei festge- stellten Mängeln	je Anlage und Nachschau	40,80
23	Überprüfung und Begutachtung sonstiger Anlagen nach HBO im Auftrag der Bauherrschaft	je Vorgang	Gebühr nach Nr. 13

¹) Aufgrund des § 25 Abs. 2 des Schornsteinfegergesetzes ist den Gebühren die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) hinzuzurechnen.
²) Vgl. § 2 Abs. 3
³) Vgl. § 2 Abs. 1 und 2

Verordnung über die Einzugsbereiche für tierische Nebenprodukte (Einzugsbereichsverordnung)*)

Vom 17. Februar 2005

Aufgrund des § 1 des Gesetzes zur Bestimmung der Einzugsbereiche nach dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBI. I S. 506, 519) wird im Benehmen mit den Beseitigungspflichtigen verordnet:

§ 1

Einzugsbereich nach § 6 Abs. 1 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 25. Januar 2004 (BGBl. I Š. 82) ist das Gebiet des Landes Hessen. Innerhalb dieses Einzugsbereichs werden

dem Verarbeitungsbetrieb Schwalmtal-Hopfgarten

die Landkreise Fulda, Hersfeld-Rotenburg, Kassel, Marburg-Biedenkopf, Schwalm-Eder-Kreis, Vogelsbergkreis, Waldeck-Frankenberg, Werra-Meißner-Kreis, Gießen, Lahn-Dill-Kreis sowie die Stadt Kassel und

dem Verarbeitungsbetrieb Lampertheim-Hüttenfeld

die Landkreise Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Odenwaldkreis, Offenbach, Hochtaunuskreis, Main-Kinzig-Kreis, Main-Taunus-Kreis, Wetteraukreis sowie die Städte Frankfurt am Main, Wiesbaden, Darmstadt und Offenbach am Main

zugewiesen.

§ 2

Die zuständige Behörde kann genehmigen oder anordnen, dass das in § 3 Abs. 1 Satz 1 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes bezeichnete Material auch in anderen Verarbeitungsbetrieben, Verbrennungsanlagen oder Mitverbrennungsanlagen außerhalb des Einzugsbereichs nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. EG Nr. L 273 S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 93/2005 der Kommission vom 19. Januar 2005 (ABl. EU Nr. 19 S. 34), und der zu ihrer Durchführung ergangenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft behandelt, verarbeitet oder beseitigt wird.

§ 3

Die Verordnung über die Einzugsbereiche der Tierkörperbeseitigungsanstalten vom 15. Dezember 1988 (GVBl. I S. 449)1) wird aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft; sie tritt mit Ausnahme des § 3 mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Wiesbaden, den 17. Februar 2005

Der Hessische Minister für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Dietzel

^{*)} GVBl. II 356-177
¹) Hebt auf GVBl. II 356-156

GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT FÜR DAS LAND HESSEN



TEIL II

Sammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts

Gesetz- und Verordnungsblatt



Das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil II ist wieder lieferbar.

Die Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts ist in sechs Ordnern mit über 5000 Seiten erhältlich.

Herausgeber ist das Hessische Ministerium der Iustiz

Es enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen.

Eine "Gliederung", das "Stichwortverzeichnis sowie das "Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet", in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr.

Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Gesetz- und Verordnungsblatt digital



Das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil II ist auch digital auf CD-ROM lieferbar.

Die CD des bereinigten Hessischen Landesrechts enthält alle Seiten der Loseblattsamm-

Es enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen.

Eine "Gliederung", das "Stichwortverzeichnis sowie das "Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet", in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr.
Eine integrierte Suchfunktion sowie ein verlinktes Inhaltsverzeichnis ermöglichen Ihnen den schnellen Zugriff auf benötigte Informationen.

Mehrmals im Jahr erscheinen Updates im Abonnement.



Bernecker Verlag

Name, Vorname		
Straße		
Strube		
PLZ/Ort		

Ja, ich möchte das Gesetz und Verordnungsblatt Teil II als

O Loseblattsammlung in sechs Ordnern Ergänzungslieferungen pro Seite

Euro 272,00 Euro 0,075

O CD-ROM-Gesamtausgabe für

O MAC O Windows Updates

je Euro 272,00 je Euro 35,00

Bei gleichzeitigem Bezug der Loseblattausgabe: Gesamtausgabe jedes Update

Euro 105,00 Euro 27,50

Bestellung bitte an: A. Bernecker Verlag, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen Tel. (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31-4 00 Absender: A. Bernecker Verlag GmbH Unter dem Schöneberg 1 34212 Melsungen **PVSt, DPAG Entgelt bezahlt**

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (0.5661) 731-0, Fax (0.5661) 7314 00 ISDN: (0.5661) 7313 61, Internet: www.bernecker.de Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (0.5661) 731-0, Fax (0.5661) 731289

Vertrieb und Abonnementverwaltung: A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel.: (05661) 731-420, Fax: (05661) 731-400 E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.
Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 53,40 EUR einschl.
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang
von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der
Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise
verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

Sie brauchen Platz in **Ihrem Archiv?**

Wir erstellen Ihnen die Gesetz- und Verordnungsblätter der Jahrgänge ab 1995 bis 2003 im PDF-Format auf CD-ROM.

Preis pro CD

59,80 Euro



Bernecker Verlag

	Ja, ich möchte das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen · Teil I – auf CD-ROM bestellen		
Name, Vorname	O Jahrgang 1995	O Jahrgang 1996	
	O Jahrgang 1997	O Jahrgang 1998	
Straße	O Jahrgang 1999	O Jahrgang 2000	
PLZ/Ort	O Jahrgang 2001	O Jahrgang 2002	
	O Jahrgang 2003		
Unterschrift	Bestellung bitte an: A. Bernecker Verlag, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen Tel. (0 56 61) 7 31-4 65, Fax (0 56 61) 7 31-4 00		